



Potsdam, 29. Januar 2019

### Paragraf 18a der Brandenburger Kommunalverfassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 30. Juni 2018 sind die Kommunen in Brandenburg verpflichtet, Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten zu beteiligen. So schreibt es der neue Paragraf 18a der Brandenburger Kommunalverfassung gesetzlich vor. Dort wird auch bestimmt, dass die Kommunen dafür Beteiligungsformate mit Kindern- und Jugendlichen entwickeln, einrichten und außerdem nachweisen müssen, auf welche Art sie die Beteiligung sichergestellt haben.

Diese komplexen Anforderungen für die Kommunen im Rahmen der „Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ (Beratungsprogramm) können in diesem Jahr besonders gefördert werden.

Dies bezieht sich vor allem auf:

- Entwicklung eines Beteiligungskonzepts für kleinere Gemeinden, Städte und Landkreise
- Qualifizierung in Beteiligungsmethoden für unterschiedliche Zielgruppen von Kindern und Jugendlichen
- Unterstützung der Entwicklung eines Arbeitsprofils von Kinder- und Jugendbeauftragten und eines jugendgerechten Verwaltungsaufbaus
- Konzeption von niedrigschwelligen bis inhaltlich komplexen Zugangsmodellen zur Aktivierung von Kindern und Jugendlichen

Sollten Sie also zusätzlichen finanziellen Bedarf im Rahmen des Beratungsprogramms haben, können Sie diesen gerne anmelden!

Mit freundlichen Grüßen

Bernd-Udo Rinas